

Falls sich nach erneuter Beweisaufnahme herausstellen sollte, daß die Klägerin weiterhin unterhaltsbedürftig ist, wird der Verklagte dem Grunde nach zur Zahlung verpflichtet sein, wenn sich sein bisheriges Nettoeinkommen von monatlich 630 M bestätigt oder hiervon nur unbedeutend abweicht. Seine Leistungsfähigkeit wäre dann zu bejahen, und das Alter der Klägerin sowie die Dauer der Ehe sind zusätzliche Umstände, die geeignet sind, einen Anspruch auf Fortzahlung zu begründen. Ein schuldhaftes Verhalten des in Anspruch genommenen Ehegatten ist keine zwingende Voraussetzung für die Zumutbarkeit, kann sie allerdings mit begründen (OG, Urteil vom 26. Februar 1970 — 1 ZzF 1/70 — a. a. O.). Wenn deshalb im Urteil des Bezirksgerichts ausgeführt wird, daß die Zumutbarkeit allenfalls dann gegeben gewesen wäre, wenn es der Verklagte pflichtwidrig unterlassen hätte, die Klägerin während ihrer Mitarbeit in seinem Handwerksbetrieb versichern zu lassen, so kommt es hierauf in diesem Verfahren nicht entscheidend an.

Es ist auch unter den gegebenen Umständen nicht gerechtfertigt, die Klägerin auf den Stamm ihres Vermögens zu verweisen, falls sie an ihren Sohn keine Vergütungsansprüche stellen kann. Das ist auch dann nicht zu billigen, wenn der Rechtsmittelsenat davon ausgeht, daß ihr ab Juli 1971 Altersrente zusteht.

Abgesehen davon, daß es hierzu noch weiterer Erörterungen bedarf, wäre das gerade ein weiteres Argument dafür, die Zumutbarkeit für eine Fortgewähr von Unterhalt durch den Verklagten anzunehmen, da sie nur noch zeitlich begrenzt erforderlich sein könnte.

Ist im Ergebnis der erneuten Verhandlung und Beweisaufnahme die Unterhaltspflicht des Verklagten dem Grunde nach gegeben, werden bei der Bestimmung von Dauer und Höhe des Unterhalts vor allem die mögliche Altersrentenberechtigung der Klägerin, ein angemessener Beitrag des Verklagten für die Aufwendungen in seiner jetzigen Ehe, etwaige erhöhte, durch Alter und Krankheit bedingte Bedürfnisse des Verklagten und Einkünfte der Klägerin aus ihrem Vermögen und Einkünfte sonstiger Art zu berücksichtigen sein.

§§13, 39, 41 FGB; §§2, 25, 35 FVerfO; OG-Richtlinie Nr. 24.

1. Erhebt im Verfahren auf Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens ein Beteiligter Anspruch auf einen wertmäßig höheren Anteil, so bedarf es hierzu eines entsprechenden Antrags. Er kann auch u. U. dann als gestellt angesehen werden, wenn offensichtlich ist, daß eine Partei wertmäßig mehr Vermögensstücke für sich in Anspruch nimmt, als die Hälfte des Gesamtvermögens ausmacht und keine Ausgleichszahlung angeboten wird. In Zweifelsfällen ist die wahre Absicht des Beteiligten zu erforschen und auf eine Konkretisierung des Antrags und der hierzu notwendigen Begründung hinzuwirken.

2. Die Gestaltung ungleicher Anteile hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Anwendung schematischer Verteilungsschlüssel ist abzulehnen.

3. Von Ausnahmen abgesehen, entsteht auch dann gemeinschaftliches anteilloses Eigentum, wenn Anschaffungen teils mit gemeinschaftlichen und teils mit persönlichen Mitteln der Ehegatten vorgenommen werden. Hieraus kann sich im Falle der Vermögensteilung ein Anspruch auf einen höheren Anteil für den Ehegatten ergeben, der persönliche Mittel beisteuerte. Der Mehrbetrag braucht nicht mit deren Höhe übereinzustimmen. Es kann geboten sein, den Ehegatten, der mit Beiträgen aus seinem Alleinvermögen zum Erwerb gemein-

schaftlichen Eigentums beigetragen hat, auch insoweit an während der Ehe eingetretenen Wertminderungen zu beteiligen.

4. Im Vermögensauseinandersetzungsverfahren sind grundsätzlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligten zu prüfen, der Erstattungszahlungen zu leisten hat, um darüber befinden zu können, ob und ggf. welche Maßnahmen nach § 35 FVerfO (Art und Weise der Zahlung) festzulegen sind.

OG, Urt. vom 15. Juni 1971 - 1 ZzF 6/71.

Die Parteien sind Eheleute. Aus der Ehe ist ein jetzt 12 Jahre alter Sohn hervorgegangen. Der Verklagte unterhält seit Jahren Beziehungen zu einer anderen Frau. Zwei von ihm erhobene Scheidungsklagen wurden abgewiesen. Im Jahre 1966 hatte die Klägerin Klage auf vorzeitige Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft eingereicht, die wegen Aussöhnung der Parteien wieder zurückgenommen wurde. Nachdem es zu neuen Differenzen gekommen war, hat sie erneut Klage erhoben.

Vermögen ist in Höhe von 39 415,30 M vorhanden. Dem stehen Verbindlichkeiten in Höhe von 18 909,90 M gegenüber. Danach ergibt sich ein Reinvermögen von 20 505,40 M. Einigkeit besteht zwischen den Parteien darüber, daß in die Aufwendungen für den Bau des Hauses 5300 M Erbgelder des Verklagten eingeflossen sind.

Entsprechend den Vorschlägen der Klägerin hat das Kreisgericht ihr das Haus und den in ihrem Besitz befindlichen Hausrat, dem Verklagten einen Pkw einschließlich Zubehörs und Ersatzteile, einen Campinganhänger mit Inventar sowie eine Hebebühne zu Alleineigentum zugesprochen. Die Klägerin wurde verpflichtet, an den Verklagten als Ausgleich 6 961,81 M zu zahlen.

Der Verklagte hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt, die dazu führte, daß der Ausgleichsbetrag, den die Klägerin an den Verklagten zu entrichten hat, auf 14 465,77 M erhöht worden ist. Bei der Errechnung dieses Betrages ist der Berufungssenat von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Klägerin erhielt Vermögensteile im Wert von 25 480 M und der Verklagte von 13 935,30 M. Vom Gesamtbetrag seien 5300 M Erbgelder des Verklagten abzuziehen, die kein gemeinschaftliches Vermögen geworden seien. Zur Verteilung verblieben demnach 34 115,30 M. Da der minderjährige Sohn weiterhin mit der Klägerin zusammenlebe, seien ihr drei Fünftel und dem Verklagten zwei Fünftel des gemeinschaftlichen Vermögens zuzusprechen, also 20 469,18 M der Klägerin und 13 646,12 M dem Verklagten. Da die Klägerin Gegenstände für 20180 M und der Verklagte für 13 935,30 M erhalten haben, hätte der Verklagte an sich an die Klägerin 289,19 M auszugleichen. Dem stünden jedoch noch Verpflichtungen von 18 909,90 M gegenüber, die von den Parteien anteilig zu erfüllen seien. Da die Interessen des Kindes berücksichtigt werden müßten, seien dafür beide Parteien je zur Hälfte in Anspruch zu nehmen. Jeder Ehegatte habe demnach 9 454,95 M zu zahlen. Da der Verklagte alleiniger Darlehensschuldner sei, habe die Klägerin ihren Anteil an ihn zu zahlen. Zu diesem Betrag kämen noch 5300 M für zu erstattende Erbgelder, so daß sie insgesamt 14 465,77 M an den Verklagten zahlen müßte.

Da über die Leistungsfähigkeit der Klägerin kein Überblick bestanden habe, sei es nicht möglich gewesen, Art und Weise der Zahlung festzulegen. Hierüber müßten sich die Parteien außergerichtlich einigen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, soweit es die Bemessung des Ausgleichsbetrags anbelangt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Festlegung der wertmäßigen Anteile der Parteien am gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen, die sich vor allem auf die Bemessung des Ausgleichsbetrags auswirkt, der von der Klägerin — die weit mehr Sach-